



## **Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze, der Bolzplätze und der Skate-Board-Anlage der Stadt Bad Windsheim**

**Vom 12. Oktober 2009**

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt Bad Windsheim betreibt und unterhält folgende Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtung:

Alleestraße	FINr. 2647	Berolzheim	FINr. 17/1
Daniel-Schultz-Weg	FINr. 947/3	Erkenbrechtshofen	FINr. 909
Danziger Ring	FINr. 3642	Humprechtsau	FINr. 283/1
In der Brunnenleite	FINr. 3997	Ickelheim	FINr. 458
Klostergarten	FINrn. 620, 621	Külsheim	FINr. 537
Marktbergeler-/Ottenhofener Str.	FINr. 2162/48	Lenkersheim	FINr. 160
Matthäus-Merian-Straße	FINr. 954/2	Oberntief	FINr. 82
Oppelner Straße	FINr. 3750/5	Rüdisbronn	FINr. 58
Richthofenplatz	FINr. 2211	Unterntief	FINr. 528
Steinacher-/Urfersheimer Str.	FINr. 2131/54	Wiebelsheim	FINr. 100
Südring	FINr. 840/6		
Wittenberger Straße	FINr. 3984		
Stettiner Str./Königsberger Platz	FINr. 3708		

(2) Die Stadt Bad Windsheim betreibt und unterhält folgende Bolzplätze als öffentliche Einrichtung:

Oberntiefer Str.	FINr. 2470	Külsheim	FINr. 537
Im großen Boden	FINr. 1459/2	Oberntief	FINr. 82
Erkenbrechtshofen	FINr. 909	Rüdisbronn	FINr. 405
Humprechtsau	FINr. 283/1	Unterntief	FINr. 555
Ickelheim	FINr. 2258	Wiebelsheim	FINr. 100

(3) Die Stadt Bad Windsheim betreibt und unterhält die Skate-Board-Anlage auf den FINrn. 1422 und 1423, Gemarkung Bad Windsheim, als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Die Kinderspielplätze stehen Kindern und Jugendlichen bis zu 16 Jahren zu Spielzwecken zur Verfügung.
- (2) Die Bolzplätze stehen Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren zu Spielzwecken zur Verfügung.
- (3) Die Skate-Board-Anlage steht jedermann zum Befahren mit entsprechenden Spiel- und Sportgeräten zur Verfügung.

## **§ 3 Zugang**

Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene Spiel- und Bolzplätze betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck der Anlagen zuwiderläuft.

## **§ 4 Erlaubnis**

Der Erlaubnis der Stadt Bad Windsheim bedarf, wer beabsichtigt auf den Kinderspielplätzen, auf den Bolzplätzen oder auf der Skate-Board-Anlage

1. Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten.
2. zu lagern oder Zelte aufzustellen.
3. Veranstaltungen durchzuführen.

## **§ 5 Verhalten**

(1) Auf den Kinderspielplätzen, auf den Bolzplätzen oder auf der Skate-Board-Anlage sind alle Arbeiten und Verhaltensweisen untersagt, die den entsprechenden Zweckbestimmungen der Anlagen zuwiderlaufen. Ausgenommen sind Arbeiten, die zum Erhalt oder Unterhalt der gärtnerischen oder baulichen Anlagen erforderlich sind.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. auf den Kinderspielplätzen, auf den Bolzplätzen oder auf der Skate-Board-Anlage Hunde frei laufen zu lassen.
2. die Kinderspielplätze, die Bolzplätze oder die Skate-Board-Anlage durch Hunde unreinigen zu lassen.
3. die gärtnerischen oder baulichen Anlagen der Kinderspielplätze, der Bolzplätze oder der Skate-Board-Anlage zu beschädigen, zu zerstören oder durch Abfälle zu unreinigen.
4. der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, auf den Bolzplätzen oder auf der Skate-Board-Anlage zum Zwecke der Bettelerei.
5. Kinderspielplätze in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr oder von 20.00 bis 8.00 Uhr zu benutzen.
6. Bolzplätze, mit Ausnahme des Bolzplatzes im großen Boden, FINr. 1459/2, in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr oder von 20.00 bis 8.00 Uhr zu benutzen.

das Niederlassen sowie das Verweilen auf den Kinderspielplätzen, auf den Bolzplätzen oder auf der Skate-Board-Anlage zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 4 Nr. 1 auf den Kinderspielplätzen, auf den Bolzplätzen oder auf der Skate-Board-Anlage ohne Erlaubnis der Stadt Druckschriften verteilt, sonstige Waren aller Art feilbietet oder anpreist, gewerbliche oder sonstige Leistungen anbietet.
2. entgegen § 4 Nr. 2 auf den Kinderspielplätzen, auf den Bolzplätzen oder auf der Skate-Board-Anlage ohne Erlaubnis der Stadt lagert oder Zelte aufstellt.
3. entgegen § 4 Nr. 3 auf den Kinderspielplätzen, auf den Bolzplätzen oder auf der Skate-Board-Anlage ohne Erlaubnis der Stadt Veranstaltungen durchführt.
4. entgegen § 5 Abs. 1 die Kinderspielplätze, die Bolzplätze oder die Skate-Board-Anlage nicht der Zweckbestimmung entsprechend benutzt.
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 auf den Kinderspielplätzen, auf den Bolzplätzen oder auf der Skate-Board-Anlage Hunde frei laufen läßt.
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 die Kinderspielplätze, die Bolzplätze oder die Skate-Board-Anlage durch Hunde verunreinigen läßt.
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 die gärtnerischen oder baulichen Anlagen der Kinderspielplätze, der Bolzplätze oder der Skate-Board-Anlage beschädigt, zerstört oder durch Abfälle verunreinigt.
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 sich auf den Kinderspielplätzen, auf den Bolzplätzen oder auf der Skate-Board-Anlage zum Zwecke der Bettelei aufhält.
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 die Kinderspielplätze in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr oder von 20.00 bis 8.00 Uhr benutzt.
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 die Bolzplätze, mit Ausnahme des Bolzplatzes im großen Boden, FINr. 1459/2, in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr oder von 20.00 bis 8.00 Uhr benutzt.
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 sich auf den Kinderspielplätzen, auf den Bolzplätzen oder auf der Skate-Board-Anlage zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke niederläßt oder verweilt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze, der Bolzplätze und der Skate-Board-Anlage der Stadt Bad Windsheim vom 29. Mai 2001 außer Kraft.

Bad Windsheim, 12. Oktober 2009

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

  


Ralf Ledertheil

## Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze, der Bolzplätze und der  
Skate-Board-Anlage der Stadt Bad Windsheim  
Vom 12. Oktober 2009**

beschlossen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 7 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.



Bad Windsheim, 12. Oktober 2009  
STADT BAD WINDSHEIM

  
Lederthel  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

**Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze, der Bolzplätze und der  
Skate-Board-Anlage der Stadt Bad Windsheim  
Vom 12. Oktober 2009**

erfolgte am 12. Oktober 2009

Ausgehängt am: 12. Oktober 2009

Abgenommen am: 10. Nov. 2009

Bad Windsheim, 12. Oktober 2009  
STADT BAD WINDSHEIM



i. A.  
  
Hofmann  
Verwaltungsamtman